Änderungsvereinbarung
zum Gewinnabführungsvertrag vom 28. Oktober 1992

Zwischen: Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
vormals: Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

- im Folgenden „HHLA" genannt -

und Fischmarkt Hamburg-Altona Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Große Elbstraße 137, 22767 Hamburg

- im Folgenden „FMH" genannt -

wird folgende Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 28. Oktober 1992 geschlossen:

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

HHLA ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der FMH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Im Übrigen gelten die vertraglichen Bestimmungen des oben genannten Gewinnabführungsvertrages unverändert.

Hamburg, den 10. April 2014

Hamburger Hafen und Logistik AG
vertreten durch Dr. Stefan Behn und Heinz Brandt

Fischmarkt Hamburg-Altona
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vertreten durch Matthias Funk